

## **Ständiger Ausschuss der Arbeitswelt des Hochschulrats**

### **Reglement**

#### **für den ständigen Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt (ständiger Ausschuss der Arbeitswelt; SA-OdA) vom 27. August 2015**

gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b HFKG und die Verfügung des Schweizerischen Hochschulrats über die Schaffung eines ständigen Ausschusses der Organisationen der Arbeitswelt vom 26. Februar 2015

#### **1. Grundsätze**

- 1.1. Der Ausschuss vertritt die Interessen der Arbeitswelt und nimmt Stellung zu den Geschäften der Hochschulkonferenz.
- 1.2. Dem Ausschuss gehören je zwei vom Hochschulrat gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen an, die gemäss Art. 13 Bst. j HFKG an den Sitzungen der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- 1.3. Der Ausschuss trifft sich regelmässig vor den Sitzungen der Hochschulkonferenz zur Vorbereitung der Sitzungen des Plenums und des Hochschulrats.
- 1.4. Wenn immer möglich versucht der Ausschuss, eine gemeinsame Position in die Hochschulkonferenz einzubringen und gemeinsame Anträge zu formulieren.
- 1.5. Eine gemeinsame Position des Ausschusses erfordert Einstimmigkeit.
- 1.6. Kann sich der Ausschuss nicht auf eine gemeinsame Position einigen, steht es jeder Organisation frei, eigene Anträge einzubringen und zu den Traktanden in eigener Verantwortung Stellung zu nehmen.

#### **2. Ständige und nichtständige Gäste**

- 2.1. Die gewählten Mitglieder können ständige Gäste mit beratender Stimme aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt einstimmig und folgt nach dem Grundsatz der Parität.
- 2.2. Jedes Mitglied des Ausschusses hat die Möglichkeit, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Traktandenpunkten vorzuschlagen. Diese Gäste sind den anderen Mitgliedern mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe eines Grundes anzumelden.
- 2.3. Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsentscheid, welche Gäste zu den einzelnen Sitzungen oder Traktandenpunkten eingeladen werden.

#### **3. Vorsitz des Ausschusses**

- 3.1. Den Vorsitz hat eine der vier vom Hochschulrat gewählten Personen.
- 3.2. Der Vorsitz dauert je ein Kalenderjahr.

- 3.3. Der Vorsitz wechselt jährlich ab zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. In der Regel übernimmt jene Organisation der Arbeitswelt den Vorsitz, welche schon am längsten den Vorsitz nicht mehr innehatte.
- 3.4. Die oder der Vorsitzende bereitet - zusammen mit der vom SBFI zur administrativen Unterstützung zur Verfügung gestellten Person - die Sitzungen vor (Einladung mit Traktanden, Zeit, Ort, Unterlagen) und leitet sie. Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag eines Mitgliedes eine ausserordentliche Versammlung einberufen.
- 3.5. Die oder der Vorsitzende ist besorgt dafür, dass die nach Art 15 Abs.5 vorgesehenen periodischen Zusammenkünfte mit dem Präsidium der Hochschulkonferenz stattfinden.
- 3.6. Die oder der Vorsitzende vertritt – wenn nicht anders abgemacht – die gemeinsamen Positionen des Ausschusses in der Hochschulkonferenz.

**4. Kommunikation**

- 4.6 Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik ist Sache der einzelnen Organisationen.
- 4.7 Sie berücksichtigen dabei den Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen der Hochschulkonferenz gemäss Artikel 8 Abs. 5 und 14 Abs. 5 des Organisationsreglements der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK).

**5. Inkrafttreten und Überprüfung des Reglements**

- 5.1 Das vorliegende Reglement tritt am 27. August 2015 in Kraft. Es wird spätestens nach einem Jahr überprüft.

**Die gewählten Mitglieder des Ausschusses (27.08.15)**

Christine Davatz  
Schweizerischer Gewerbeverband SGV

Rudolf Minsch  
economiesuisse

Véronique Polito  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

Bruno Weber-Gobet  
Travail.Suisse